



Schulordnung der Musikschule Pforzheim - Mitglied im Verband deutscher Musikschulen -

1. Aufgaben

- 1) Die Musikschule Pforzheim ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie ist offen für Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten und Kulturkreisen.
- 2) Sie soll das Interesse an der Musik wecken und das praktische Musizieren fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind:
 - Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren.
 - Die Förderung des Musizierens in kleinen und großen Gruppen.
 - Die Begabtenförderung.
 - Die vorberufliche Fachausbildung.
- 3) Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik.

2. Aufbau und Ablauf des Unterrichts

- 1) Dem Aufbau der Musikschule Pforzheim liegen die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zugrunde.
- 2) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.
- 3) Die Unterrichtseinheiten pro Woche dauern

Elementarbereich:

Musik für Babys	Kinder mit Elternteil	40 Minuten
Musikzweige 1, 2 und 3	Kinder mit Elternteil	45 Minuten
Musikalische Früherziehung (MFE)	jeweils bis 8 Kinder	50 Minuten
	ab 9 Kinder	60 Minuten

Instrumental- und Vokalbereich:

Unter-, Mittel-, Oberstufe	Einzelunterricht	30 Minuten
	Einzelunterricht	45 Minuten
	Einzelunterricht	60 Minuten
	Gruppenunterricht	30 Minuten
	Gruppenunterricht	45 Minuten
	Gruppenunterricht	60 Minuten

Ergänzungsbereich:

Musiktheorie	45 Minuten
Ensemblefächer	nach Bedarf

Studienvorbereitende Ausbildung nach Bedarf

- 4) Die Teilnahme an Orchester, Band, Ensemble und Chor ist für Schüler*innen mit Hauptfachunterricht gebührenfrei.
- 5) Schüler*innen sind verpflichtet, bei Erkrankung oder Verhinderung die Lehrkraft zu informieren. Ein Anspruch auf Nachholung von Stunden besteht nicht. Bei bevorstehenden längeren Fehlzeiten kann auf Antrag mit entsprechenden Unterlagen die Unterrichtsgebühr für die Zeit des Ausfalls erstattet werden. Unterricht, der durch Krankheit oder zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird nachgegeben, durch andere Lehrer vertreten oder durch Rückerstattung der Unterrichtsgebühren ab der 3. Woche ausgeglichen. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung von Unterricht oder Gebührenerstattung.
- 6) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

3. Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Musikschule Pforzheim beginnt am 1. Oktober und ist in zwei Halbjahre (zu je 6 Monaten) eingeteilt:
 - 1. Halbjahr vom 01.10. - 31.03.
 - 2. Halbjahr vom 01.04. - 30.09.
 Die Kurse der Elementaren Musikpädagogik beginnen nach den Sommerferien.
- 2) Die Ferien der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung und den schulfreien Tagen der allgemein bildenden Schulen in Pforzheim.

4. Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- 1) An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- 2) Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Anmeldeformular der Musikschule. Die Einteilung zum Unterricht kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Mit Beginn des Unterrichts wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig.
- 3) Ein Anspruch auf Unterricht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazität. Wird seitens der Musikschule ein Lehrerwechsel vorgenommen, wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt. Absolventen der Musikalischen Früherziehung werden bevorzugt eingeteilt.

- 4) Die Abmeldung ist nur zum Ende des Halbjahres möglich (siehe 3.1). Diese muss vier Wochen vor Ende des Halbjahres der Musikschule schriftlich vorliegen.
Eine Abmeldung aus den zweijährigen Kursen der MFE nach der Probezeit (siehe 4.5) kann zum 31.08. des Folgejahres erfolgen. Die Kurse enden automatisch nach zwei Jahren mit dem Gebühreneinzug für den Monat August. Die Kurse Musik für Babys und Musikzwerge, sind einjährig und enden automatisch mit dem Gebühreneinzug für den Monat August. Ausnahmen von diesen Kündigungsmodalitäten sind nur in zu begründeten Fällen (Umzug nach außerhalb, ärztliches Attest u. ä.) möglich. Abmeldungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- 5) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb der eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen kann.

5. Unterrichtsgebühr

Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Unterrichts. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung durch Bankeinzug fällig.

6. Unterrichtsort

- 1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.
- 2) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

7. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

8. Leihinstrumente

- 1) Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule ausgeliehen werden. Es wird eine angemessene Leihgebühr erhoben. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- 2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

9. Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

10. Bildung und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

11. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.